

Satzung des Fördervereins DRK Kita Halstenbek

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein DRK Kita Halstenbek“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- im Folgenden „Verein“ genannt -.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Halstenbek.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr vom 01.08. – 31.07.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und die Erziehung und Bildung.
Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Ausrichtungen von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Kräfte in kultureller, organisatorischer und oder materieller Weise
 - Anschaffung von Spielgeräten und/oder Materialien
 - Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
 - Unterstützung bedürftiger Kinder z.B. bei Ausflügen

- Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens und des Vereins in der Öffentlichkeit

Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.

4. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.
5. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient alleine seinem Zweck. Er verfolgt damit lediglich gemeinnützige Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum Monatsende schriftlich kündbar. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

Die Mitgliedschaft von Eltern der Kindergartenkinder erlischt automatisch mit dem Abgang des Kindes aus dem Kindergarten.

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch:

- Schriftliche Kündigung zum Monatsende.
- Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, dem Ansehen des

Vereins schadet oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist.

- Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- Tod.

3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.
4. Tätigkeiten in den Organen des Vereins (§ 6 Abs. 1-2) sind ehrenamtlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge unaufgefordert zu entrichten.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden vom Vorstand festgelegt.

Dem Verein können zudem Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand.
2. die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- der/dem 1.Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der/dem Kassierer/-in
- der/dem Schriftführer/-in
- bis zu 3 Beisitzern

2. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen.

3. Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.

6. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
8. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
9. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
10. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel.
 - Im Innenverhältnis soll gelten:
Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel nach Vorschlag der Mitgliederversammlung:
 - a) bei Einzelbeträgen bis zu 200 Euro der Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassierer,
 - b) bei Beträgen über 200 Euro der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
11. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
12. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.
13. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einem Mitglied den Mitgliedsbeitrag erlassen oder einer außerordentlichen Kündigung zustimmen. Dieses liegt im Ermessen des Vorstandes.
14. Die Kindergartenleitung oder von ihm bestimmte Vertreter können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich in Schriftform (Brief, E-Mail, Aushang an der Pinnwand im Eingangsbereich der Kita) unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte, min. 2 Wochen im Voraus, einberufen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

2. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung.
3. Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - die Entlastung des Vorstandes
 - den Beschluss der Satzungsänderung.
5. Die Satzung kann mit 3/4 Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 10 Kassengeschäfte

Dem Kassierer obliegen die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Er zieht die Beiträge ein, leistet Quittungen, führt die Anlage der Gelder und die Ausgabe nach Weisung des Vorstandes aus. Er legt dem Vorstand nach Aufforderung jederzeit und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechnungsbericht vor.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 beschlossen werden

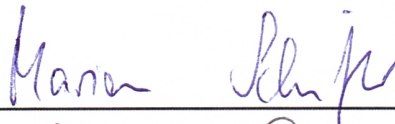
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die DRK Kita Halstenbek als Trägerkörperschaft der Kita, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Kita zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

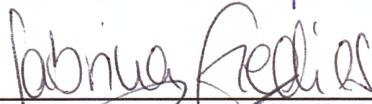
Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 12.11.2013 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

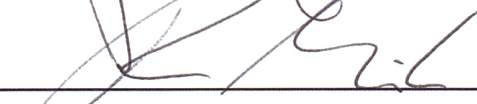
Marion Schiffer



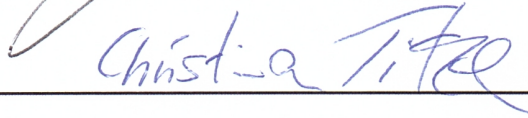
Sabrina Gadies



Romy Müller



Christina Titze



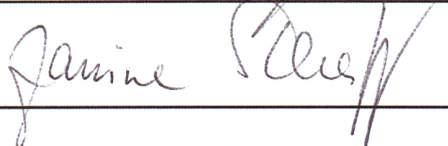
Susanne Diercks



Maren Rudolph



Janine Schaffer



Halstenbek, den 12.11.2013